

S T A T U T E N

DER GESELLSCHAFT DER ÄRZTE IN WIEN*

(„College of Physicians in Vienna“)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Ärzte in Wien“ (GDAE) („College of Physicians in Vienna“).
- b) Die GDAE hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit national und international.
- c) Die Gründung von sowie die Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist zulässig.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die GDAE ist ein gemeinnütziger Verein. Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes sowie die Vermittlung und Erweiterung des medizinischen Fachwissens auf allen Gebieten der Medizin.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Die GDAE kann sich zur Erreichung des Vereinszwecks Erfüllungsgehilfen bedienen.

- a) Als ideelle Mittel dienen:
 - 1. Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen, die Fragen der Wissenschaft und Lehre zum Inhalt haben.
 - 2. Erhaltung von Bibliothek und Leselokalitäten.
 - 3. Bereitstellung multimedialer medizinischer Informationen.
 - 4. Vergabe von Preisen zum Zweck der Förderung von der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie von damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen sowie von Ehrungen
 - 5. Stellungnahmen zu medizinischen Themen in multimedialer Form.

- b) Beschaffung der erforderlichen materiellen Mittel durch:
1. Mitgliedsbeiträge.
 2. Vermietung der vereinseigenen Räumlichkeiten.
 3. Verkauf eigener Publikationen und von Merchandising-Artikeln.
 4. Spenden, Sponsoring, Subventionen und sonstige Zuwendungen (z.B. Erbschaften, Schenkungen, etc.).
 5. Abhaltung von Seminaren und Kursen.
 6. EDV-Leistungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung medizinischer Informationen.
 7. Vereinseigene Unternehmungen, Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen, Einkünfte aus Beteiligungen, etc.).

§ 4 Mitgliedschaften

Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder - Firmenmitgliedschaften
- c) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder wählt die GDAE Ärztinnen / Ärzte, welche durch den wechselseitigen Austausch ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen die angestrebten Zwecke der Gesellschaft zu fördern vermögen.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Wird der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf eines Jahres und nach Mahnung (mittels eingeschriebenen Briefes) nicht entrichtet, so verliert der Schuldner die Mitgliedschaft; eine allfällige Wiederaufnahme erfolgt unter denselben Modalitäten wie eine Neuaufnahme.

- b) fördernde Mitglieder – Firmenmitgliedschaften:

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten.

- c) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder:

Personen, welche durch entsprechende Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft oder Kunst hervorrangen, sowie Personen, welche die Zwecke der Gesellschaft namhaft fördern, kann die Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern erwählen. Als korrespondierende Mitglieder können Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler von herausragender Bedeutung gewählt werden.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden auf Antrag des Präsidiums durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.

- d) **Außerordentliche Mitglieder:**
Als außerordentliche Mitglieder können alle akademisch vorgebildeten Naturwissenschaftlerinnen / Naturwissenschaftler, akademische Mitglieder der Gesundheitsberufe, Veterinärmedizinerinnen / Veterinärmediziner, Historikerinnen / Historiker, Studierende der Human- und Zahnmedizin sowie weiterer akademischer Gesundheitsberufe gewählt werden, sowie sonstige natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- b) freiwillig, durch schriftliche Anzeige des Austritts beim Präsidium bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Im Unterlassungsfalle hat das Mitglied auch für das nächste Jahr seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Versäumnis der Beitragszahlungen für ein Jahr, sofern nach einmaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes ergebnislos zur Zahlung aufgefordert wurde.
- d) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes in einer administrativen Sitzung. Die Abstimmung ist geheim und für den Beschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- e) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Präsidiums in einer administrativen Sitzung. Die Abstimmung ist geheim und für den Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- a) Den ordentlichen Mitgliedern steht außerdem das Recht zu, über Gesellschaftsangelegenheiten vom Präsidium Auskunft zu verlangen, Anträge zu stellen, Ärztinnen / Ärzte und Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler als Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied wird aller Rechte und Begünstigungen, welche der Gesellschaft zufließen, teilhaftig, insoweit solche auf den einzelnen übergehen können. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- c) Nur die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Gesellschaft. Eine Weitergabe des Stimmrechts durch Abmeldung von Sitzungen und Benennung eines Vertreters aus den ordentlichen Mitgliedern ist möglich.
- d) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Gesellschaft zu beachten.

§ 8 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind die Jahreshauptversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11 Präsidium und § 12 Verwaltungssenat), die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorinnen / Verwaltungsdirektoren (§ 13), das Schiedsgericht (§ 16), die Sitzungen der Gesellschaft (§ 17) und die Kommissionen (§ 19).

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und findet alljährlich im März im Rahmen einer wissenschaftlichen Sitzung statt.

- b) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- c) Die Wahl sämtlicher Funktionärinnen / Funktionäre (Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, Sekretärinnen / Sekretäre, Vermögensverwalterin / Vermögensverwalter, Bibliothekarinnen / Bibliothekare) der Gesellschaft geschieht in der Jahreshauptversammlung. Für die Präsidentin / den Präsidenten ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich, für alle übrigen gilt die absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der Wahl einer Funktionärin / eines Funktionärs durch den ersten Wahlgang die geforderte Majorität nicht erzielt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen.
- d) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung (Poststempel oder Eingangsdatum der E-Mail) beim Verwaltungssenat einen Vorschlag für Funktionärinnen / Funktionäre, die zur Abstimmung gelangen sollen, einbringen. Alle eingebrachten Vorschläge, die zumindest von einem Verwaltungssenatsmitglied unterstützt werden, sind in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zu bringen. Die vom Verwaltungssenat beschlossenen Wahlvorschläge liegen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung in der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf.
- e) Die Wahl sämtlicher Funktionärinnen / Funktionäre hat durch geheime Abstimmung zu geschehen; eine Wahl per Akklamation ist ungültig.
- f) Sämtliche Funktionärinnen / Funktionäre werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Für die Präsidentin / den Präsidenten ist eine einmalige, unmittelbare Wiederwahl möglich. Für die sonstigen Funktionärinnen / Funktionäre besteht die Möglichkeit der mehrmaligen Wiederwahl. Es ist zu trachten, dass die in der Gesellschaft mitarbeitenden Fachrichtungen möglichst gleichmäßig vertreten sind.
- g) Die Funktion sämtlicher Funktionärinnen / Funktionäre erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt oder Enthebung durch die Jahreshauptversammlung.
Jede während einer Funktionsperiode vakant werdende Funktionärsstelle wird vom Vorstand durch Kooptierung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers besetzt. Die nachträgliche Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung ist in der nächsten Sitzung einzuholen, wobei die Funktion einer so gewählten Funktionärin / eines so gewählten Funktionärs nur bis zum Ablauf der betreffenden Funktionsperiode währt.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl / Enthebung der Präsidentin / des Präsidenten
- b) Wahl / Enthebung der Funktionärinnen / Funktionäre
- c) Bestätigung der Aufnahme / des Ausschlusses der Gesellschaftsmitglieder
- d) Bestellung / Abberufung der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
- e) die Wahl bzw. der Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- f) Diskussion und Genehmigung des Jahresberichtes über die Leistungen der Gesellschaft, über die erledigten Geschäfte des Vorstands und über besondere Vorfälle
- g) Diskussion und Genehmigung der Budgetvorausschau für das laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft
- h) Genehmigung der Statuten und ihrer Änderungen

Für die Wahlen des Vorstandes, der Skrutatorinnen / Skrutatoren und der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers hat der Vorstand Wahlvorschläge vorzubereiten und gleichzeitig mit von anderer Seite eingebrachten Wahlvorschlägen bekanntzugeben.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und nicht zu Allfälligem gefasst werden.

§ 11 Präsidium

- a) Zur Vertretung und Leitung der Gesellschaft besteht das Präsidium aus der Präsidentin / dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, den zwei Sekretärinnen / Sekretären, der Vermögensverwalterin / dem Vermögensverwalter und den zwei Bibliothekarinnen / Bibliothekaren.
- b) Die Präsidentin / der Präsident bzw. bei deren / dessen Verhinderung eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident, vertritt die Gesellschaft nach außen.
- c) Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind von der Präsidentin / vom Präsidenten und der 1. Sekretärin / dem 1. Sekretär, bei Verhinderung von einer / einem der zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und der 2. Sekretärin / dem 2. Sekretär zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten sind von der Präsidentin / vom Präsidenten und der Vermögensverwalterin / dem Vermögensverwalter zu unterzeichnen. Bei deren Verhinderung ist dies von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten sowie einer der beiden Sekretärinnen / einem der beiden Sekretäre rechtsgültig zu unterzeichnen.

- d) Die Präsidentin / der Präsident der Gesellschaft ist zugleich auch Vorstandsvorsitzende / Vorstandsvorsitzender des Verwaltungssenates. Im Verhinderungsfalle übernimmt eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident diese Funktion.
- e) Die Präsidentin / der Präsident leitet die Gesellschaft, sorgt für die genaue Beobachtung der Statuten und der Geschäftsordnung, führt die Oberaufsicht über das Vermögen der Gesellschaft und ordnet Überprüfungen des Gesellschaftsvermögens an.
- f) Scheidende Präsidentinnen / Präsidenten können nach einem einstimmigen Beschluss des Präsidiums als Senatorinnen / Senatoren auf Lebenszeit einen zusätzlichen Sitz im Verwaltungssenat ohne Stimme erhalten.
- g) Der Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder des Präsidiums, insoweit er nicht schon durch die statutarischen Bestimmungen abgegrenzt ist, wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- h) Zur Verwaltung des gesamten Vermögens der Gesellschaft wird eine Vermögensverwalterin / ein Vermögensverwalter, für die Bewahrung und Erschließung der Bibliothek und die Bereitstellung multimedialer medizinischer Informationen werden zwei Bibliothekarinnen / Bibliothekare aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt, welche im Sinne der Geschäftsordnung ihre Agenden selbständig führen.
- i) Zu den Aufgaben des Präsidiums zählt die Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung sowie deren Leitung durch die Präsidentin / den Präsidenten, bei deren / dessen Verhinderung durch eine / einen der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten bzw. bei deren Verhinderung durch eine Sekretärin / einen Sekretär.
- j) Das Vermögen der Gesellschaft bleibt ihr unteilbares Eigentum, worauf weder die austretenden Mitglieder noch die Erben der verstorbenen Mitglieder ein Recht haben.
- k) Dem Präsidium steht das Recht zu, die Redakteurin / den Redakteur der gesellschaftlichen Publikation (bzw. des Organs der Gesellschaft der Ärzte) als Mitglied des Verwaltungssenates zu kooptieren
- l) Das Präsidium mit Unterstützung des Verwaltungssenates hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu verhandeln, auf die Förderung der Vereinsziele zu achten, und die wünschenswerten wissenschaftlichen Behelfe, insoweit es die materiellen Mittel der Gesellschaft gestatten, zu beschaffen.

- m) Das Präsidium bzw. die Vermögensverwalterin / der Vermögensverwalter legt der Jahreshauptversammlung eine Budgetvorausschau für das laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft zur Genehmigung vor.
- n) Über die Art der Verwendung von Geldern, welche der Gesellschaft durch Geschenke oder Vermächtnisse ohne ausdrückliche Widmung zufließen, sind vom Präsidium entsprechende Beschlüsse zu fassen

§ 12 Verwaltungssenat

- a) Zur Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten besteht ein Verwaltungssenat, in welchem nebst den Mitgliedern des Präsidiums noch bis zu 15 ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme haben. Zusätzliche Sitze sind den Senatorinnen / Senatoren auf Lebenszeit vorbehalten.
- b). Der Verwaltungssenat hat die Möglichkeit Vertreterinnen / Vertreter anderer Institutionen (Wissenschaftliche Gesellschaften und Körperschaften) ohne Stimmrecht zu kooptieren.
- c) Der Verwaltungssenat hat das Präsidium bei der Verhandlung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen, auf die Förderung der Vereinsziele zu achten, auf die Unterstützung und gemeinsam mit dem Präsidium die wünschenswerten wissenschaftlichen Behelfe, insoweit es die materiellen Mittel der Gesellschaft gestatten, zu beschaffen.
- d) Eine jede im Laufe des Jahres vorkommende, den Beitrag für eine jährliche ordentliche Mitgliedschaft um das Hundertfache überschreitende und in der Budgetvorausschau nicht angeführte Auslage, ist vom Präsidium dem Verwaltungssenat zum Beschluss vorzulegen.
- e) Der Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder und des Verwaltungssenates, insoweit er nicht schon durch die statutarischen Bestimmungen abgegrenzt ist, wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- f) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungssenats ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 13 Verwaltungsdirektion

Zur inneren Organisation der Gesellschaft und zur Koordination der Veranstaltungen werden maximal zwei Verwaltungsdirektorinnen / Verwaltungsdirektoren besetzt. Die Verwaltungsdirektorinnen / Verwaltungsdirektoren werden vom Präsidium nominiert und vom Verwaltungssenat bestätigt. Die Aufnahme und die Aufgaben der Verwaltungsdirektorinnen / Verwaltungsdirektoren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§14 VermögensverwalterInnen

Von der Jahreshauptversammlung wird eine Vermögensverwalterin / ein Vermögensverwalter für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 15. RechnungsprüferInnen

- a) Von der Jahreshauptversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer mit zweijähriger Funktionsdauer gewählt, insofern nicht zwingend eine Abschlussprüferin / ein Abschlussprüfer zu bestellen sind. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sie dürfen jederzeit, auch ohne Vorankündigung, vollen Einblick in die gesamte Finanzgebarung nehmen. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer sind verpflichtet, alljährlich in der Jahreshauptversammlung einen eigenhändig gezeichneten Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.
- b) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern und der Gesellschaft sind ausnahmslos unzulässig.
- c) Scheidet eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer vor Ablauf ihrer / seiner Funktionsdauer aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, welche für den Rest der Funktionsdauer eine neue Rechnungsprüferin / einen neuen Rechnungsprüfer wählt.

§ 16 Das Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichterin / Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterin / Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Sitzungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft versammelt sich zu administrativen und wissenschaftlichen Sitzungen. Der genaue Ablauf der Sitzungen und die Wahl der Funktionäre ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 18 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur in einer im Rahmen der Jahreshauptversammlung durchzuführenden administrativen Sitzung vorgenommen werden.

§ 19 Kommissionen

Zur Vorbereitung von Beschlüssen in den Sitzungen der Gesellschaft werden vom Verwaltungssenat Kommissionen eingesetzt. Ihre Aufgabengebiete werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- a) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Sofern die Jahreshauptversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Präsidentin / der Präsident und die beiden Sekretärinnen / Sekretäre gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatorinnen / Liquidatoren.
- c) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- d) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Nach Maßgabe dieser Voraussetzung ist das Vermögen vorrangig für die Förderung der medizinischen Forschung zu verwenden.